

Satzung
des Deutschen Jugendbundes für Naturbeobachtung (DJN)

Geschäftsstelle: Geiststr. 2, 37073 Göttingen

A. Name und Sitz

Art. 1

Die Vereinigung trägt den Namen "Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung". Sie ist am 22.10.1950 in Böhmsholz bei Lüneburg gegründet worden. Sie wird in der Satzung als DJN bezeichnet.

Der DJN hat seinen Sitz in Göttingen.

B. Ziel und Mittel

Art. 2

Der DJN ist ein Zusammenschluss naturverbundener junger Menschen und setzt sich zum Ziel:

- Bei seinen Mitgliedern Naturverbundenheit, Artenkenntnisse und Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge zu vermitteln und zu vertiefen.
- Aktive Natur- und Umweltschutzarbeit zu leisten.
- Den Natur- und Umweltschutzgedanken in der gesamten Bevölkerung zu verbreiten und diese zu ökologisch sinnvollem Handeln aufzufordern.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Naturschutzes und der Jugendhilfe. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Entwicklung von Jugendlichen zu selbstständigen Persönlichkeiten.
- b) Hinführung von Jugendlichen zu Natur und Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen und sozialen Umwelt.
- c) Vermittlung von Wissen über Natur und Umwelt
- d) Förderung der kritischen Auseinandersetzung von Jugendlichen mit der Einflussnahme des Menschen auf die Natur.
- e) Mitwirkung bei Naturschutzmaßnahmen.
- f) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes.

- g) Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit im Verband.
- h) Motivation von Jugendlichen zu selbstständigen Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.

Der DJN verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

Art. 3

Die Arbeit des DJN soll in enger Fühlungsnahme mit ähnlichen staatlichen und privaten Organisationen des In- und Auslandes durchgeführt werden.

Art. 4

Der DJN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die in Art. 2 formulierten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
Naturkundliche und daraus folgende umweltpolitische Arbeit, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Lager, Exkursionen, Gruppenabende usw.
Bildung spezieller Arbeitsgemeinschaften auf naturkundlichem und umweltpolischem Gebiet. Herausgabe eines Organs sowie Veröffentlichungen auf naturkundlichem Gebiet. Erteilung von Auskünften auf dem Gebiet der Naturkunde und des Umweltschutzes. Praktische Mithilfe im Natur- und Umweltschutz.
Gründung neuer Gruppen und Aufnahme bereits bestehender Gruppen mit ähnlichen Zielen.

Art. 5

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DJN.

Der DJN begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen. Aufwendungen können erstattet werden.

C. Gliederung des DJN

Art. 6

(Mitglieder)

Jeder junge Mensch kann Mitglied werden, sofern er das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. noch nicht vollendet hat. Es wird Interesse an der Natur und das Bestreben, diese zu erhalten und zu schützen, erwartet.

Jedes Mitglied

hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen;
hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Hauptversammlung;
kann ein Amt im DJN ausüben.

Diese Rechte können durch die Satzung und die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen festen Betrag zu zahlen. Der Bundesbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt
Vollendung des 27. Lebensjahres
Ausschluss
Einjähriges Versäumnis der Beitragszahlung
Tod.

Art. 7

(Fördernde)

Als Fördernde*r kann beitreten, wer sich widerruflich bereiterklärt, jährlich einen festen Geldbetrag an den Bund, an einen Distrikt oder an eine Gruppe zahlen. Fördernden stehen keine Mitgliedsrechte zu.

Art. 8

(Gruppen)

Vier oder mehr Vereinsmitglieder derselben Gemeinde oder Region können mit Zustimmung des Hauptvorstandes eine Gruppe gründen.

Es bleibt der Gruppe selbst überlassen, eine Gruppenordnung aufzustellen und einen Vorstand zu wählen.

Die Gruppen entscheiden eigenständig über ihre Aktivitäten, Vorgehensweisen und Gruppenprozesse, solange sie nicht der Satzung widersprechen.

Die Gruppe muss eine verantwortliche Person bestimmen, die bei der JHV jährlich Rechenschaft über das Eigentum der Gruppe ablegen muss. Wird keine Rechenschaft abgelegt, fällt sämtliches Gruppen-Eigentum an den Bundes-DJN.

Art. 9

(Distrikte)

Mehrere benachbarte Gruppen können mit Zustimmung des Hauptvorstandes einen Distrikt bilden.

Die Mitglieder eines Distriktes wählen einen Distriktvorstand und stellen eine Distriktordnung auf.

Die Distriktordnung bedarf der Zustimmung durch den Hauptvorstand.

Art. 10

(Bund)

Die Gesamtheit der Einzelmitglieder, Gruppen und Distrikte bilden den Bund.

Der Bund wird durch den Hauptvorstand geleitet.

Die Haftung des Bundes ist auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Verein stellt jedes für den Verein ordnungsgemäß handelnde Mitglied von Inanspruchnahme Dritter aus Haftungsgründen frei.

Art. 11

(Hauptvorstand)

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem*der:

- Bundesvorsitzenden
- Naturkundesekretär*in
- Kassenwart*in

Ihm sollen darüber hinaus angehören der*die:

- Redakteur*in
- Lagersekretär*in
- Werbeseekretär*in
- Mediensekretär*in

Vorstand im Sinne des BGB sind Bundesvorsitzende*r, Naturkundesekretär*in und Kassenwart*in.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden einzeln, besonders in ihrer Funktion und nicht als Kollektiv gewählt.

Der Hauptvorstand wird für ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes können wiedergewählt werden. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der übrige Hauptvorstand für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen, der*die Stimmrecht im Hauptvorstand erhält und sich voll vor dem Kongress verantworten muss.

Der Hauptvorstand bemüht sich um die Verwirklichung der Ziele in Art.2 und 4 der

Satzung und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

Der Hauptvorstand vertritt den DJN in allen Angelegenheiten und hat Zutritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des DJN.

Der Hauptvorstand verwaltet die Bundeskasse und das Eigentum des DJN.

Die Finanzführung des Bundes muss von einer gewählten Kommission geprüft werden.

Art. 11a

(Besondere Vertreter)

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Hauptvorstand besondere Vertreter benennen.

E. Hauptversammlung

Art. 12

(Ordentliche Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz des DJN.

Aufgabe der Hauptversammlung ist es, die Arbeit des vergangenen Bundesjahres zu überprüfen und die des neuen vorzubereiten.

Zu diesem Zweck nimmt sie Tätigkeitsbereiche entgegen und erarbeitet in gemeinsamer Diskussion einen Plan für das folgende Bundesjahr. Sie führt Wahlen zum Hauptvorstand durch.

Art. 13

(Außerordentliche Hauptversammlung)

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird abgehalten:

Sobald der Hauptvorstand dies für notwendig hält;

Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit einer an den Hauptvorstand gerichteten Begründung dies fordern.

Art. 13a

(Einberufung)

Hauptversammlungen werden mindestens alljährlich sechs Wochen vor Beginn schriftlich vom Bundesvorsitzenden einberufen.

Sie muss die Tagesordnung sowie alle Satzungsänderungen in vollem Wortlaut und mit Begründungen enthalten.

Von der Hauptversammlung muss ein Protokoll, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut nebst ihren Abstimmungsergebnissen enthält, erstellt werden.

Art. 14

(Geschäftsordnungen)

Zur Regelung organinterner und verwaltungstechnischer Angelegenheiten kann die Hauptversammlung Geschäftsordnungen erlassen bzw. ändern, die nicht der Satzung widersprechen dürfen.

G. Satzungsänderungen

Art. 15

Satzungsänderungsanträge können nur auf der Hauptversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Sie treten mit Ende der Hauptversammlung in Kraft.

Der Wortlaut und der Änderungsgrund müssen spätestens in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

H. Ergänzungsbestimmungen

Art. 16

In Fällen, in denen weder Satzung noch Geschäftsordnungen etwas vorsehen und bei Streitigkeiten entscheidet der Hauptvorstand unter Beachtung der gesetzlichen Regeln.

Gegen diese Entscheidung des Hauptvorstandes kann auf der nächsten Hauptversammlung Berufung eingelegt werden.

I. Auflösung

Art. 17

Die Auflösung des DJN kann nur auf einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Naturschutzes.

Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des DJN muss gesichert sein:
Die Ernennung einer Kommission zur Liquidierung des Bundesvermögens;
Die Deckung eines eventuellen Fehlbetrages.

K. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Fassung der ersten Satzung wurde auf der Hauptversammlung in Steinhude am 05.04.1953 angenommen und trat am 01.05.1953 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung in Stockach-Wahlwies am 28.12.2019 angenommen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ist auf der Homepage des DJN, www.naturbeobachtung.de, im internen Bereich zum Download zu stellen.

Leiter der Hauptversammlung:

Für den Hauptvorstand: